Verordnung des Regierungsrates über das Handelsregister

vom 3. Dezember 1991 (Stand 1. Juni 1992)

§ 1 Aufsicht

[1] Die Aufsicht über das Handelsregister obliegt dem Departement für Justiz und Sicherheit.

§ 2 Kantonale Publikation

[1] Die Eintragungen im Handelsregister sind im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen, nachdem sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt erschienen sind.

§ 3 Meldung von Eintragungspflichtigen

[1] Die Gemeinderäte und die Gerichte sind verpflichtet, dem Handelsregister Eintragungspflichtige zu melden und ihm von den die Eintragungs-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründenden Tatsachen Mitteilung zu machen.

§ 4 Depositenstellen

[1] Depositenstellen (Art. 633 Abs. 3 OR[1)]) sind alle im Kanton Thurgau niedergelassenen Banken.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechtes

[1] Die Verordnung des Regierungsrates über das Handelsregister und die Bezeichnung einer Depositenstelle gemäss Art. 633 und Art. 638 rev. OR vom 30. Juni 1937 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Juni 1992 in Kraft[2)].

1) Jetzt Art. 633; SR 220
2) Vom Bund genehmigt am 29. Januar 1992.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	03.12.1991	01.06.1992	Erstfassung	keine Angabe